



Der Missbrauch von Gesellschaftsvermögen

ein Beitrag von Guido ZIAN, Rechtsanwalt
Stand : Februar 1998

1. Zweck der neuen Bestimmung

Mit Artikel 492bis des Strafgesetzbuches (StGB) wurde das Delikt des "Missbrauchs von Gesellschaftsvermögen" in das belgische Recht eingeführt. Diese neue Gesetzesbestimmung ist mit dem neuen Konkursrecht zum 1.1.1998 in Kraft getreten.

Insbesondere bei Insolvenzfällen ist oftmals festzustellen, dass Firmenvermögen veruntreut oder zu persönlichen Zielen der Geschäftsführer oder Gesellschafter zweckentfremdet worden ist.

Unzählige Beispiele können angeführt werden:

- Firmenpersonal verrichtet Arbeiten zugunsten des Geschäftsführers (Hausbau, Putzpersonal, ...), die nicht zu dessen Lasten fakturiert werden.
- Der Geschäftsführer von zwei Firmen veranlasst, dass zwischen diesen Gesellschaften ein zinsloser Kredit gewährt wird.
- Der Privatwagen des Ehepartners des Geschäftsführers wird als Firmenwagen geführt.
- Private Kosten (Anwaltsgebühren, Geldbußen) werden als Firmenauslagen angeführt.
- ...

Artikel 492bis stellt derartige Handlungen unter Strafe. Diese Tatbestände konnten vorher nur zum Teil geahndet werden. Das bisherige strafrechtliche Arsenal umfasste das Delikt des Vertrauensmissbrauchs und des betrügerischen Bankrottes. Die entsprechenden Bestimmungen waren jedoch nicht ohne weiteres auf jeden Missbrauch anzuwenden. Aus diesem Grund ist es zu der Gesetzesreform gekommen.

2. Gesetzestext

Artikel 492bis StGB lautet wie folgt:

"Die rechtlichen oder faktischen Leiter von handels- oder zivilrechtlichen Gesellschaften und von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit einer betrügerischen Absicht und direkt oder indirekt zu persönlichen Zielen die Güter oder den Kredit der juristischen Person derart genutzt haben, dass sie wussten, dass dies den vermögensrechtlichen Interessen der Gesellschaft und denjenigen ihrer Gläubiger oder Teilhaber bedeutsamen Schaden zufügt, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 100 Fr bis 500.000 Fr bestraft."

3. Die Bestandteile des neuen Straftatbestandes

3.1. Ein Gebrauch der Güter oder der Kreditwürdigkeit

3.1.1. Güter

Im Sinne des Gesetzes sind als "Güter" alle beweglichen oder unbeweglichen Güter anzusehen.

Immaterielle Güter fallen ebenso in den Anwendungsbereich von Artikel 492bis (z.B. Kundenstamm, Computerdateien, ...).

Die Firma muss nicht unbedingt Eigentümerin dieser Güter sein. Straftat kann auch der Missbrauch in Bezug auf geleaste oder gemietete Güter sein.

3.1.2. Kreditwürdigkeit

Unter der "Kreditwürdigkeit" der Gesellschaft ist der Ruf und die finanzielle Struktur der Gesellschaft zu verstehen, die genutzt würden, um z.B. eine Bürgschaft für einen persönlichen Kredit zu erlangen.

3.2. Täter

Als Täter kommen die rechtlichen oder faktischen Leiter von handels- und zivilrechtlichen Gesellschaften und von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in Frage.

Wer der faktische Leiter einer Gesellschaft ist, muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Die rechtlichen Firmenleiter sind nicht automatisch für alle Missbräuche haftbar. Im Einzelfall muss geprüft werden, welche Person die strittige Entscheidung zu verantworten hat.

Personen, die im Gesetzestext nicht erwähnt sind, kommen nicht als Täter dieses Deliktes in Frage. Personalmitglieder könnten jedoch als Mittäter verfolgt werden (Anwendung von Artikel 66 StGB). Selbst wenn ihnen keine eigene betrügerische Absicht bei diesen Handlungen nachgewiesen werden kann, kann eine Mittäterschaft bei einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 492bis vorliegen (s. Kassationshof, 15.5.1985).

Insbesondere bei internen Konflikten mit Gesellschaftern oder Personal, ist anzunehmen, dass die Unternehmensleiter wegen tatsächlichem oder vermeintlichem Missbrauch von Gesellschaftsvermögen vor das Strafgericht zitiert oder mit der Androhung derartiger Klagen unter Druck gesetzt werden könnten. Firmenverantwortlichen kann somit nur geraten werden, für eine transparente und nachvollziehbare Verwaltung zu sorgen.

3.3. Ein Gebrauch, der den vermögensrechtlichen Interessen der Gesellschaft und denjenigen ihrer Gläubiger oder Gesellschafter bedeutsamen Schaden zufügt

3.3.1. Gebrauch

Damit ein "Gebrauch" im Sinne von Artikel 492bis vorliegt, muss es sich nicht unbedingt um eine definitive Aneignung handeln. Eine zeitweilige Nutzung oder die Unterlassung einer erforderlichen Verwaltungshandlung (z.B. Einforderung einer Rechnung gegen eine andere Firma, die vom selben Geschäftsführer geleitet wird) können strafbar sein.

Eine Vermögensvermischung, die Entnahme von Firmengeldern, die Zuerkennung von unverhältnismäßig hohen Geschäftsführergehältern, die Vorteilmahme beim Abschluss von Miet- oder Darlehensverträgen zugunsten von Familienmitgliedern, ... können als unzulässiger Gebrauch angesehen werden.

3.3.2. Vermögensrechtliche Interessen

Damit ein Missbrauch von Gesellschaftsvermögen vorliegt, muss ein effektiver vermögensrechtlicher Schaden nachgewiesen werden.

Ein rein moralischer Schaden wird in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.

Ebenso wenig reicht es, einen rein hypothetischen Schaden nachzuweisen (z.B. Bürgschaftsleistung der Gesellschaft, die durch die Erfüllung der Hauptverpflichtung durch den Geschäftsführer gegenstandslos geworden ist).

3.3.3. Geschädigte

Eine Straftat liegt dann vor, wenn sowohl die vermögensrechtlichen Interessen der Gesellschaft als auch diejenigen der Gläubiger oder Gesellschafter der Gesellschaft Schaden genommen haben. Wenn nur eine Schädigung der Gesellschaft vorliegt, ist der Straftatbestand des Missbrauchs von Gesellschaftsvermögen nicht erfüllt.

Ein Beispiel : Ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Tochtergesellschaft in Gefahr gebracht wird, zahlt diese zu hohe Beträge an die Muttergesellschaft. In diesem Fall liegt keine gleichzeitige Schädigung der Gesellschaft und der Gläubigerrechte vor.

3.3.4. Bedeutsamer Schaden

Der Gesetzgeber wollte vermeiden, dass Bagatellfälle strafrechtlich geahndet werden.

Die gewählte Vorgehensweise ist für belgische Verhältnisse ungewöhnlich. Der Staatsanwaltschaft war es bislang vorbehalten, bei geringfügigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch von einer Verfolgung abzusehen. Nunmehr kann ein Gericht bei Bagatelldelikten nicht nur eine Aussetzung der Urteilsverkündung oder einen Strafaufschub gewähren, sondern auch einen Freispruch verkünden.

Der Strafrichter muss im Einzelfall entscheiden, ob ein bedeutsamer Schaden entstanden ist. Es handelt sich um eine reine Ermessensentscheidung des Gerichts. Das Gesetz gibt dem Gericht keinerlei Entscheidungskriterien.

Wenn auch zu begrüßen ist, dass nicht wegen gleich welchem "Missbrauch" eine strafrechtliche Verurteilung zu befürchten ist, entsteht dadurch eine große Rechtsunsicherheit, da niemand im voraus wissen kann, ob sein Verhalten legal oder strafbar ist. Der Schiedshof hat am 15.3.2006 entschieden, dass Artikel 492bis des Strafgesetzbuches trotz dieser ungenau Definition nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

Bei den parlamentarischen Vorbereitungsarbeiten wurden folgende Beispiele von Bagatellfällen gegeben:

- ein Firmenleiter, der seine Ehefrau zwei Mal zu Lasten der Firma angerufen hat (!),
- ein Geschäftsführer, der einige Wochen vor dem Konkurs in einem 3-Sterne-Restaurant zu Lasten der Firma gespeist hat.

3.4. Betrügerische Absicht und persönliche Ziele

3.4.1. Persönliche Ziele

Der Firmenleiter muss nachweislich persönliche Ziele angestrebt haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese persönlichen Ziele direkt oder indirekt verwirklicht worden sind.

Insbesondere die Verfolgung indirekter persönlicher Ziele wird eventuell zu weit reichenden Auslegungen des Deliktes führen (z.B. bei Firmengruppen). Der Strafrichter muss im Einzelfall prüfen, ob ein persönliches Ziel über Zwischenpersonen oder -firmen verfolgt worden ist.

3.4.2. Betrügerische Absicht

Es muss nachgewiesen werden, dass der Unternehmensleiter bewusst eine schädigende Handlung vorgenommen hat und damit ein ungesetzliches Ziel verfolgen wollte.

Die betrügerische Absicht muss zum Zeitpunkt der strittigen Handlung vorliegen.

Einfache Beurteilungsfehler, die in der Hektik des Geschäftsalltags vorkommen, die aber nicht notwendigerweise auf eine betrügerische Absicht schließen lassen, sind somit nicht strafbar. Ein Strafgericht muss sich in die Situation versetzen, die zum Zeitpunkt der strittigen Handlung gegeben war. Es ist nicht zulässig, retrospektiv vom grünen Tisch aus eine eventuell für die Gesellschaft nachteilige Handlung festzustellen, um daraus eine betrügerische Absicht zu Lasten des Firmenleiters abzuleiten. Es muss konkret belegt werden, dass zum Zeitpunkt der strittigen Handlung eine betrügerische Absicht vorgelegen hat.

4. Verjährung

Die Verjährungsfrist beläuft sich auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Straftat.

In Frankreich beginnt die Verjährungsfrist für dieses Delikt erst mit der Aufdeckung der Straftat. Obschon das französische Strafgesetzbuch Grundlage der belgischen Gesetzesreform war, wurde diese Verjährungsregel nicht übernommen.

Handelt es sich um ein fortwährendes Delikt (z.B. Gratisnutzung einer Firmenwohnung durch den Sohn des Geschäftsführers), beginnt die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit der letzten Tat.

Insofern verschiedene Missbräuche von Gesellschaftsvermögen in einer fortwährenden betrügerischen Absicht begangen worden sind, läuft die Verjährungsfrist auch ab der letzten Tat.

Der Lauf der Verjährung kann durch strafrechtliche Ermittlungen unterbrochen werden. Spätestens nach 10 Jahren ist die Straftat jedoch verjährt.

5. Bestrafung

Das Gesetz sieht eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren vor. Darüber hinaus wird eine Geldstrafe von 100 Fr bis zu 500.000 Fr fällig. In Bezug auf die Geldstrafe ist es wichtig zu wissen, dass es sich nur um einen Basisbetrag handelt, der mit 200 multipliziert werden muss. Somit liegt die Mindeststrafe derzeit bei 20.000 Fr und die Höchststrafe bei 10.000.000 Fr.

6. Zivilrechtliche Forderungen

Die Geschädigten können die strafrechtliche Verfolgung direkt oder indirekt in die Wege leiten.

Bei einem straf- oder zivilrechtlichen Prozess können die Geschädigten Schadenersatzansprüche gegen die Firmenleiter erheben. Als Zivilparteien kommen die Anteilhaber, die Aktionäre, die Arbeitnehmer oder die Gläubiger einer Gesellschaft in Frage.

Insofern diese Personen nachweisen, dass sie durch das Fehlverhalten der rechtlichen oder faktischen Firmenleiter persönliche Vermögensnachteile erlitten haben, können sie entsprechende Schadenersatzforderungen stellen.

7. Bewertung dieser strafrechtlichen Reform

Ohne Zweifel haben die Gläubiger einer zahlungsunfähigen Gesellschaft durch die Gesetzesreform neue Handlungsmöglichkeiten erhalten.

Es ist indessen zu befürchten, dass auf dieser Grundlage firmeninterne Konflikte, die eigentlich zivilrechtlicher Art sind, auch auf strafrechtlicher Ebene ausgetragen werden. Vorstellbar ist auch, dass eigentlich illegitimer Druck oder Erpressungen vor diesem Hintergrund stattfinden werden.

Es bleibt zu hoffen, dass sowohl die Gläubiger wie auch die Gerichte den Artikel 492bis des Strafgesetzbuches mit gesundem Menschenverstand anwenden werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Bestandteile des Straftatbestandes, die keine klare gesetzliche Definition erhalten haben (z.B. "bedeutsamer Schaden").

Es ist zu hoffen, dass die Ermittlungsbehörden ausreichend Fingerspitzengefühl beweisen, damit die Ermittlungen nicht noch größeren Schaden für die Gesellschafter und Gläubiger verursachen. Als Beispiel kann hierfür die Beschlagnahmung der Buchhaltung genannt werden. Eine derartige Maßnahme - falls eine Erstattung nicht zügig erfolgt - kann die Verwaltung eines Unternehmens unmöglich machen. Ebenso ist zu hoffen, dass bei den Ermittlungen der genaue Kontext der strittigen Entscheidungen ermittelt wird. Es kann natürlich nicht angehen, dass bloße Ermessensfehler im Nachhinein als strafbar erklärt werden. Eine derartige Strafrechtspolitik könnte zu einer gewissen Lähmung des Wirtschaftslebens führen, da so mancher Unternehmensleiter es vielleicht vorziehen würde, passiv zu bleiben, anstatt mit Risiken behaftete Entscheidungen zu treffen.

Jedem Unternehmensleiter muss angeraten werden, sehr vorsichtig und vorausschauend zu handeln. Um vielleicht Jahre später einen Erklärungsnotstand zu vermeiden, sollten zu allen wesentlichen Entscheidungen nachvollziehbare Akten angelegt werden. Selbst wenn es nicht strafbefreiend ist, sollten möglichst viele interne oder externe Beratungen zu wesentlichen Entscheidungen eingeholt werden. Wenn diese elementaren Vorsichtsregeln getroffen werden, könnte ein Unternehmensleiter sich effizient vor Klagen von anderen Teilhabern, Personal und Geschäftspartnern schützen.